Auswirkungen des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes auf die Honorierung der Haus- und Kinderärzte ab dem 01.01.2027

Thorsten Spiecker

Leiter des KVWL-Geschäftsbereichs Honorar

Welche gesetzlichen Vorgaben ändern sich nicht?

1. Die Entbudgetierung der Leistungen aus Kap. 3 + 4 EBM und der Haus- und Heimbesuche bleibt unverändert erhalten.
2. Eine Regelung zur Fixkostendegression kommt nicht!

Was ändert sich durch das Beitragssatzstabilisierungsgesetz?

Folgende Leistungen werden aus dem EBM gestrichen:

- Erstbefüllung und Aktualisierung ePA (GOP 01648, 01647)
- Hygienezuschläge (GOP 03020 / 04020)
- Zuschlag für Terminvermittlung bei Facharztpraxis (GOP 03008 / 04008)
- Zuschläge für TSS-Fälle (GOP 03010 / 04010)
- Beratung zur Organ- und Gewebespende (GOP 01480)

Was ändert sich durch das Beitragssatzstabilisierungsgesetz?

Folgende Leistungen werden in die MGV eingedeckelt (= budgetiert):

- Präventionsleistungen
- Kooperations- und Koordinationsleistungen nach Kap. 37.2 EBM (außer Besuche)
- Psychotherapeutische Leistungen Kap. 35 EBM

Was bedeutet eingedeckelt?

Das für die eingedeckelten Leistungen zur Verfügung stehende Geld wird zukünftig begrenzt. Zur Verfügung steht der Geldbetrag, mit dem die Anzahl der Leistungen (z.B. Vorsorgeleistungen) aus dem Jahr 2025 mit den Preisen aus 2027 vergütet werden kann.

- Werden in 2027 nicht mehr Vorsorgeuntersuchungen erbracht als in 2025, so können alle Leistungen mit dem vollen Preis vergütet werden.
- Werden in 2027 mehr Vorsorgeuntersuchungen als in 2025 erbracht (z.B. 2%), so können die Leistungen nur noch mit einem um 2% geminderten Preis vergütet werden (Quotierung).

Diese Leistungen werden wie folgt vergütet:

Zu 100% …

- Leistungen nach Kap. 3 + 4 EBM
- Haus- und Heimbesuche
- Impfungen
- Palliativvertrag, Sonderverträge
- DMP Leistungen
- Prä- / Postoperative Leistungen

Ggf. gering quotiert …

- Präventionsleistungen
- Kooperations- und Koordinationsleistungen nach Kap. 37.2 EBM (außer Besuche)
- Psychotherapeutische Leistungen Kap. 35 EBM

Weiteres Vorgehen

- Beschluss des Honorarverteilungsmaßstabes in der Vertreterversammlung am 21.11.2026
- Infoveranstaltung über den neuen HVM am 30.11.2026, 17 Uhr